

Volks-Zeitung

mit täglichem Unterhaltungs-Blatt
Illustrierter Familien-Zeitung
und illustriertem Witzblatt UKK

Abnehmer-Verzeichnis...
Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin S.W.

Der deutsch-amerikanische Friedensvertrag.

Unterzeichnung gestern Abend 5 Uhr. - Sein Wortlaut.

Die Unterzeichnung des deutsch-amerikanischen Friedensvertrages ist am Donnerstag nachmittags um 5 Uhr im Arbeitszimmer des Reichsaußenministers Dr. Rosen erfolgt.

von Amerika oder eines ihrer Beamten, Vertreter oder Angestellten gelangt oder seit dem Tode in deren Besitz oder Gewalt gelangt...

4. daß, während die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission in gemäß den Bestimmungen des Teiles VIII jenes Vertrages...

Der Wortlaut des Vertrages.

Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika:

In der Erwägung, daß die Vereinigten Staaten gemeinschaftlich mit ihrer Mitkriegführenden am 11. November 1918 einen Waffenstillstand mit Deutschland vereinbart haben...

Der unterzeichnete Friedensvertrag wird vorläufiglich sehr rasch nach dem Reichstag nach seinem Zusammenritt Ende September zur Ratifizierung vorgelegt werden...

6. daß die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission teilzunehmen...

In der Erwägung, daß der Vertrag von Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichnet wurde...

Artikel I. Deutschland verpflichtet sich, den Vereinigten Staaten zu gewähren und die Vereinigten Staaten leisten zu lassen...

7. daß die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission teilzunehmen...

In der Erwägung, daß der Kongreß der Vereinigten Staaten einen gemeinsamen Beschluß gefaßt hat...

Artikel II. In der Absicht, die Verpflichtungen Deutschlands gemäß dem vorhergehenden Artikel mit Beziehung auf gewisse Bestimmungen...

8. daß die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission teilzunehmen...

Beschlossen vom Senat und dem Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika...

2. daß die Vereinigten Staaten nicht an irgendwelche Bestimmungen jenes Vertrages, mit Einschluß der in Art. I dieses Artikels erwähnten, gebunden sein sollen...

9. daß die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission teilzunehmen...

Section 2. Das durch Abgabe dieser Erklärung und als ein Teil davon den Vereinigten Staaten von Amerika...

3. daß die Vereinigten Staaten nicht an irgendwelche Bestimmungen jenes Vertrages, mit Einschluß der in Art. I dieses Artikels erwähnten, gebunden sein sollen...

10. daß die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission teilzunehmen...

Section 3. Als ob Eigentum der Gesetzlichen der Deutschen Regierung...

4. daß die Vereinigten Staaten nicht an irgendwelche Bestimmungen jenes Vertrages, mit Einschluß der in Art. I dieses Artikels erwähnten, gebunden sein sollen...

11. daß die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission teilzunehmen...

Section 4. Als ob Eigentum der Gesetzlichen der Deutschen Regierung...

5. daß die Vereinigten Staaten nicht an irgendwelche Bestimmungen jenes Vertrages, mit Einschluß der in Art. I dieses Artikels erwähnten, gebunden sein sollen...

12. daß die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission teilzunehmen...

Section 5. Als ob Eigentum der Gesetzlichen der Deutschen Regierung...

6. daß die Vereinigten Staaten nicht an irgendwelche Bestimmungen jenes Vertrages, mit Einschluß der in Art. I dieses Artikels erwähnten, gebunden sein sollen...

13. daß die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission teilzunehmen...

Section 6. Als ob Eigentum der Gesetzlichen der Deutschen Regierung...

7. daß die Vereinigten Staaten nicht an irgendwelche Bestimmungen jenes Vertrages, mit Einschluß der in Art. I dieses Artikels erwähnten, gebunden sein sollen...

14. daß die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission teilzunehmen...

Section 7. Als ob Eigentum der Gesetzlichen der Deutschen Regierung...

8. daß die Vereinigten Staaten nicht an irgendwelche Bestimmungen jenes Vertrages, mit Einschluß der in Art. I dieses Artikels erwähnten, gebunden sein sollen...

15. daß die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission teilzunehmen...

Section 8. Als ob Eigentum der Gesetzlichen der Deutschen Regierung...

9. daß die Vereinigten Staaten nicht an irgendwelche Bestimmungen jenes Vertrages, mit Einschluß der in Art. I dieses Artikels erwähnten, gebunden sein sollen...

16. daß die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission teilzunehmen...

Section 9. Als ob Eigentum der Gesetzlichen der Deutschen Regierung...

10. daß die Vereinigten Staaten nicht an irgendwelche Bestimmungen jenes Vertrages, mit Einschluß der in Art. I dieses Artikels erwähnten, gebunden sein sollen...

17. daß die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission teilzunehmen...

Section 10. Als ob Eigentum der Gesetzlichen der Deutschen Regierung...

11. daß die Vereinigten Staaten nicht an irgendwelche Bestimmungen jenes Vertrages, mit Einschluß der in Art. I dieses Artikels erwähnten, gebunden sein sollen...

18. daß die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission teilzunehmen...

Section 11. Als ob Eigentum der Gesetzlichen der Deutschen Regierung...

12. daß die Vereinigten Staaten nicht an irgendwelche Bestimmungen jenes Vertrages, mit Einschluß der in Art. I dieses Artikels erwähnten, gebunden sein sollen...

19. daß die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission teilzunehmen...